



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Volker Nielsen (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Berücksichtigung investiver Kosten des Schulträgers in Schulkostenbeiträgen für auswärtige Schüler**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Die derzeitige Rechtslage verlangt von den kommunalen Schulträgern, ihren von der Beschulung auswärtiger Schüler verursachten investiven Gebäudeaufwand aus eigenen Mitteln zu tragen. Der Landesrechnungshof vertritt in seinem Bericht „Querschnittsprüfung Schulkostenbeiträge“ (Landesrechnungshof 42 Pr 1376 / 2003 auf S. 39) unter Nr. 4.4 die Auffassung, dass die Einbeziehung der investiven Kosten in die Schulkostenbeiträge bereits einen erheblichen Fortschritt im Schulkostenbeitragsrecht und damit für die interkommunale Finanzgerechtigkeit bedeuten würde. Die Eigenanteile an den investiven Gebäudekosten haben für den Schulträger eine so bedeutende Größenordnung erreicht, dass eine Korrektur des Schulgesetzes dringend geboten erscheint, so der Landesrechnungshof.

Beabsichtigt die Landesregierung eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes zur Verbesserung der interkommunalen Finanzgerechtigkeit?

Die Landesregierung erarbeitet derzeit gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden einen Vorschlag zur grundlegenden Veränderung des kommunalen Schulkostenausgleichs (Betriebskosten und Investitionskosten). Dabei geht es auch um die Beteiligung der Wohnortgemeinden an den Investitionskosten der Schulträger.

Wenn nein: Was sind die Gründe für die Weigerung?  
Wenn ja: Wann ist mit einem Gesetzentwurf zu rechnen?

Zu Beginn der Wahlperiode 2005-2010.